

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

30.4.1943 (No. 17) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 17

Karlsruhe, den 30. April 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 28. 4. 43, Röntgenreihenuntersuchungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. S. 349. — RdErl. 22. 4. 43, 8. Änderung der TO. A. S. 352. — RdErl. d. RMdI. 15. 4. 43, Nationaler Feiertag des Deutschen Volkes 1943. S. 356.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdI. 6. 4. 43, Bauwirtschaft. S. 355. — RdErl. d. RMdI. 5. 4. 43, Festsetzung von Gebühren. S. 357.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 24. 4. 43, Einsatz der Ordnungspolizei im Selbstschutz. S. 357. — RdErl. 24. 4. 43, Überwachung der Fremdvölkischen in der Öffentlichkeit. S. 359. — RdErl. 28. 4. 43, Stärkenachweisungen der Ordnungspolizei. S. 359. — RdErl. 21. 4. 43, Zwischenumzüge. S. 359. — RdErl. 19. 4. 43, Zuteilung von Eisen und Stahl für die staatliche Polizei. S. 360. — RdErl. 21. 4. 43, Ausbildung von Pol.-Sanitäts- und Veterinär-Offizieren sowie Pol.-Verwaltungs- und technischen Beamten der Polizei. S. 360. — RdErl. 27. 4. 43, Erfahrungen auf dem Gebiete des Luftschutzes. S. 361. — RdErl. 27. 4. 43, Luftschutzraumgepäck: Eßbestecke und Eßgeschirre. S. 362.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 27. 4. 43, Erfassung und Arbeitseinsatz der nach Luftangriffen umquartierten und abgewanderten Personen. S. 363.

Verkehrswesen.

RdErl. 19. 4. 43, Dienstbezirk des Bevollmächtigten für den Nahverkehr. S. 363.

Volksgesundheit.

RdErl. 22. 4. 43, Lehrapotheken. S. 363. — RdErl. 22. 4. 43, Sozialer Berufsdienst der Studierenden und Kandidaten der Pharmazie. S. 366. — RdErl. 21. 4. 43, Vereinheitlichung des Krankentransportwesens. S. 367.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 12. 4. 43, Einheitliche öffentliche Anstaltserziehung in Baden, hier Pflugesatz in der v. Stulz-Schriever'schen Waisenanstalt in Baden-Lichtental. S. 367.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 20. 4. 43, Abgrenzung des Standesamtsbezirks Nordrach II vom Standesamtsbezirk Nordrach. S. 367.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Röntgenreihenuntersuchungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. MdI. v. 28. 4. 1943 Nr. 27 432
Norm. XXVII⁶, XVIII².

Zur Durchführung der RdErl. d. RFM. vom 23. 9. 1942 P 2023 — 11 736 IV und des RMdI. vom 1. 12. 1942 — III b 2198 III/42-7007 (MBIV. S. 2243, BaVBl. 1943 S. 32) bestimme ich:

Die zusammenfassenden Verwaltungsaufgaben für die Röntgenreihenuntersuchungen obliegen, soweit dabei die Landratsämter, die Polizeipräsidenten, die Polizeidirektoren, die Gesundheitsämter, die Medizinaluntersuchungsämter, die Heil- und Pflegeanstalten, die Landesfrauenklinik, die staatlichen Bäderverwaltungen, die Oberversicherungsämter, die staatlichen öffentlichen Erziehungsanstalten, die Regierungsveterinärämter, das Tierhygienische Institut, die Feuerweherschule für das Land Baden, die Landkreisselbstverwaltungen und die der Dienstaufsicht der Landräte unterliegenden Gemeindeverwaltungen, Sparkassen und Ortskrankenkassen in Frage kommen, den am Dienstsitz vorhandenen oder für den Dienstsitz örtlich zuständigen Landräten, im übrigen, d. h. für die sonstigen in Betracht kommenden

staatlichen und nichtstaatlichen Dienststellen meines Geschäftsbereichs (Nr. I. und III. des Dienststellenverzeichnisses der allgemeinen und inneren Verwaltung — BaVBl. 1943 Seite 3 —), den örtlich zuständigen Landeskommissären. Zur Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen übersendet das „Gauamt für Volksgesundheit — Röntgenreihenuntersuchung — der NSDAP., Gau Baden, Karlsruhe, Kaiserallee 17a“ den Landräten und Landeskommissären die erforderliche Anzahl von Anmeldevordrucken für die Röntgenreihenuntersuchungen, der „Leitsätze für die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen“ und der Werbeschrift „Warum Röntgenreihenuntersuchungen?“. Die Landräte und Landeskommissäre verteilen diese Drucksachen auf die Verwaltungen, für die sie die zusammenfassenden Aufgaben durchzuführen haben, einschließlich der eigenen Dienststelle. Die Anmeldevordrucke werden von den einzelnen Dienststellen ausgefüllt und sodann dem Landrat oder Landeskommissär zurückgegeben. Dieser prüft, ob alle Dienststellen entweder die Anmeldungen eingereicht oder Fehlanzeige erstattet haben, und gibt sodann die Anträge an das Gauamt für Volksgesundheit — Röntgenreihenuntersuchung — der NSDAP. weiter.

Soweit es sich um Beamte, Angestellte und Arbeiter handelt, die im Landesdienst oder als Angehörige der Polizei im Reichsdienst stehen, werden die Leiter der Dienststellen auf Grund der eingangs genannten Rund- erlasse für befugt erklärt, die Zahlung der Röntgen- gebühr von 1 *R.M.* je Kopf zuzusichern. Bei den nicht- staatlichen Dienststellen entscheidet hierüber und damit über die Weitergabe des Antrags selbst der Dienstherr. Bei der Bedeutung der Röntgenreihenuntersuchungen erwarte ich, daß auch die Dienstherrn der nichtstaat- lichen Verwaltungen die Untersuchungsgebühr von 1 *R.M.* je Kopf auf ihre Beihilfemittel oder ähnliche Mittel übernehmen. Ebenso ersuche ich alle Dienst- stellenleiter, auf eine möglichst weitgehende Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter an der Rönt- genreihenuntersuchung hinzuwirken; irgendwelcher Zwang darf hierbei jedoch nicht ausgeübt werden.

Auf Grund der Anmeldungen wird das Gauamt für Volksgesundheit — Röntgenreihenuntersuchung — den Landräten und Landeskommissären die in Nr. 8 der „Leitsätze“ besprochenen Röntgenkarten zur Weiter- leitung an die verschiedenen Dienststellen zusenden. Die Röntgenkarten sind von den Dienststellen vor- schriftsmäßig zu beschriften. Das weitere Verfahren richtet sich nach den „Leitsätzen“. Wann die Reihen- untersuchungen jeweils stattfinden, kann allgemein nicht angegeben werden. Das Gauamt für Volksgesund- heit — Röntgenreihenuntersuchung — wird hierwegen mit den Landräten und Landeskommissären von Fall zu Fall ins Benehmen treten. Bei dieser Gelegenheit wird auch das Weitere wegen der Untersuchungstage, der Untersuchungsorte, der Bereitstellung von Unter- suchungsräumen usw. vereinbart werden.

Die Kostenrechnung des Gauamts für Volksgesund- heit — Röntgenreihenuntersuchung — wird unmittel- bar an die Dienststellen gesandt. Soweit es sich dabei um Beamte, Angestellte und Arbeiter im Landesdienst handelt, haben die Dienststellen die sachliche und rech- nerische Richtigkeit der Anforderung auf dieser zu bestätigen und sie mir sodann unmittelbar vorzu- legen. Entsprechendes gilt für die Beamten der Gen- darmerie. Die Kosten für die Angehörigen der staat- lichen Polizeiverwaltungen werden von diesen Ver- waltungen und die Kosten für die nichtstaatlichen Be- amten, Angestellten und Arbeiter von deren Dienst- herren unmittelbar an das Gauamt für Volksgesundheit — Röntgenreihenuntersuchung — entrichtet. Wenn eine Dienststelle über Beamte, Angestellte und Ar- beiter verfügt, für die verschiedene Haushalte oder zahlende Stellen in Betracht kommen, so sind die An- meldungen getrennt nach diesen Arten der Beamten, Angestellten und Arbeiter aufzustellen.

Bei den staatlichen Dienststellen und bei denjenigen Dienststellen, die die Anführung „Name und Anschrift des Betriebsarztes“ in dem Antragsvordruck nicht ausgefüllt haben, gilt als Betriebsarzt das örtlich zu- ständige staatliche Gesundheitsamt. Diesem werden deshalb, soweit nicht ein Betriebsarzt ausdrücklich benannt worden ist, die in den „Leitsätzen für die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen“ unter Nr. 14 genannten Filmabzüge übersandt.

— BaVBl. S. 349.

8. Änderung der TO. A.

RdErl. d. RFM. v. 1. 4. 1943 — P 2100—3025 IV (RBB. S. 60).

In der Anlage gebe ich die vom Reichstreuhand- er für den öffentlichen Dienst erlassene 8. Änderung der TO. A vom 6. 2. 1943 — veröffentlicht am 15. 3. 1943 im Reichsarbeitsblatt S. IV 207 — bekannt.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 4. 1943 Nr. 30 343 Norm. XXVIII^a.

Zusatz für die staatlichen Dienststellen, mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden:

In Vollzug der Änderung des § 20 Abs. 2 TO. A wird angeordnet:

Auf Grund des Schlußsatzes erhalten neu eingestellte Ge- folgenschaftsmitglieder, die unter die TO. A fallen und die nicht unmittelbar von einer Dienststelle zu einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes übertreten, beim Ein- tritt im Laufe eines Monats mit 31 Tagen auch für den 31. Tag $\frac{1}{30}$ der Monatsbezüge.

Beispiel: Beim Eintritt am 10. Juli 1943 sind nicht wie bisher $\frac{21}{30}$, sondern $\frac{22}{30}$ der Monatsbezüge zu zahlen. Dementsprechend sind beim Eintritt am 17. Februar eines Jahres nicht wie bisher $\frac{14}{30}$, sondern nur $\frac{12}{30}$ und beim Eintritt am 17. Februar eines Schaltjahres nur $\frac{13}{30}$ der Monatsbezüge zu zahlen. Zu den Beschäftigungstagen ge- hören auch die einfallenden Sonntage.

Die Bestimmung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft.

Die Änderung ist zurückzuführen auf ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 19. Juni 1940, RAG. 32/40, ver- öffentlicht im „Beamten- und Behördenangestelltenrecht im Kriege“, Heft 2 von 1941 S. 56/57.

— BaVBl. S. 352.

Anlage.

Tarifregister Nr. 2233 A/16.

Der Reichstreuhand er Berlin, den 6. Februar 1943. für den öffentlichen Dienst.

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 228) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Achte Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A).

I.

§ 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht un- terbrochen, jedoch soll Nachurlaub gewährt werden, soweit durch die Krankheit der Erholungszweck ver- eitelt ist und die dienstlichen Verhältnisse eine Nach- beurteilung zulassen. Bis zum Ende des Urlaubs sind Urlaubsbezüge zu gewähren, von da an und während eines etwaigen Nachurlaubs Krankenbezüge nach § 12.“

II.

§ 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ändert sich im Laufe eines Beschäftigungsmonats die Höhe der Dienstbezüge oder ändert sich infolge Versetzung oder unmittelbaren Übertritts des Gefolgs- schaftsmitgliedes von einer Dienststelle zu einer ande- ren Dienststelle des öffentlichen Dienstes die Zahlstelle, so ist für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der Monatsdienstbezüge zu zahlen. Für den 31. eines jeden Monats wird nichts gezahlt; in Schaltjahren werden für den 29. Februar $\frac{2}{30}$, in den übrigen Jahren für den 28. Februar $\frac{3}{30}$ der Monatsdienstbezüge gezahlt. Stand das Gefolgs- schaftsmitglied nicht während des ganzen Monats in einem Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dien- stes, so ist für jeden Beschäftigungstag $\frac{1}{30}$ der Monats- dienstbezüge zu zahlen.“

III.

§ 13 weggefallen.

IV.

Anlage 1 zur TO. A wird wie folgt geändert:

1. Soweit zu den einzelnen Vergütungsgruppen das Tätigkeitsmerkmal

„Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung“

aufgeführt ist, wird dieses ersetzt durch das Tätigkeitsmerkmal

„Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen.“

2. In Vergütungsgruppe III unter Tätigkeitsmerkmale werden die Worte:

„Vereidete Landmesser mit langjähriger Erfahrung und besonderen Leistungen.“

gestrichen.

3. In Vergütungsgruppe IV unter Tätigkeitsmerkmale werden die Worte:

a) „Vereidete Landmesser.“

gestrichen.

b) „Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, und mit langjährigen praktischen Erfahrungen und besonders schwieriger und verantwortlich leitender Tätigkeit.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung, langjährigen praktischen Erfahrungen und besonders schwieriger und verantwortlich leitender Tätigkeit.

Dentisten in besonders verantwortlicher Stellung, die sich durch mehrjährige Bewährung aus der Gruppe Vb herausheben.“

am Schlusse als besondere Absätze eingefügt.

4. In Vergütungsgruppe Va unter Tätigkeitsmerkmale treten an Stelle der Worte:

„Katastertechniker in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben, und gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.“

die Worte:

„Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen hervorheben.“

5. In Vergütungsgruppe Vb unter Tätigkeitsmerkmale werden die Worte:

„Dentisten in herausgehobener Stellung und nach mehrjähriger Bewährung.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Gehilfinnen oder Assistentinnen, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund langjähriger Lehrtätigkeit aus der Gruppe Vb herausheben.“

hinter „Verwalter von Spezialbaukassen der Wasserstraßenverwaltung in Stellen von besonderer Bedeutung“ als besondere Absätze eingefügt.

6. In Vergütungsgruppe VIa unter Tätigkeitsmerkmale werden die Worte:

a) „Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung oder gleichwertige Kräfte in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten, die auch neue Versuche nach kurzer Weisung selbständig erledigen

(z. B. Ausführung wissenschaftlich-technischer Versuche und Aufzeichnung der Versuchsergebnisse, Abnahme und Prüfung der Werkstoffe).“

ersetzt durch die Worte

„Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung oder gleichwertige Kräfte in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VII herausheben (z. B. besonders schwierige Analysen, Schiedsanalysen ausführen) oder neuartige Versuche nach kurzer Weisung selbständig erledigen (z. B. Ausführung wissenschaftlich-technischer Versuche.“

b) Katastertechniker usw. bis Bewertung).“ und „Kulturamtszeichner usw. bis Reinkarten.“

gestrichen.

c) „Vermessungstechniker, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.“

ersetzt durch die Worte

„Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung und mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.“

7. In Vergütungsgruppe VIb unter Tätigkeitsmerkmale werden die Worte:

a) „Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

Dentisten, die Zahnbehandlung am Patienten ausführen.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit viersemestriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Bewährung auf Grund langjähriger Tätigkeit mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen.

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Gehilfinnen oder Assistentinnen.“

hinter „Verwalter von Spezialbaukassen der Wasserstraßenverwaltung.“;

b) „Weblehrmeisterinnen als Leiterinnen von Webschulen des Reichsnährstandes.“

am Schlusse als besondere Absätze eingefügt.

8. In Vergütungsgruppe VII unter Tätigkeitsmerkmale werden die Worte:

a) „Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung sowie gleichwertige Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in hygienischen, bakteriologischen, chemischen, röntgenologischen usw. Laboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind.“

ersetzt durch die Worte:

„Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung sowie gleichwertige Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die in technischen oder chemischen Laboratorien, in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten oder in Gesundheitsämtern tätig sind.

b) Medizinisch-technische Assistentinnen mit viersemestriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung.

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung nach Bewährung auf Grund mehrjähriger praktischer Tätigkeit.“

hinter „Angestellte in der Tätigkeit von beamteten Eichmeistern.“ als besondere Absätze eingefügt.

- c) „Katastertechniker sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.“ und „Kulturamtszeichner.“ gestrichen.
- d) „Vermessungstechniker sowie gleichwertige Kräfte.“ ersetzt durch die Worte:
„Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, sowie gleichwertige vermessungstechnische Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.
Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung.“
- e) „Webmeisterinnen mit Beratungstätigkeit oder als Lehrkräfte an Webschulen und sonstigen landwirtschaftlichen Fachschulen.“ am Schlusse als besonderer Absatz eingefügt.
9. In Vergütungsgruppe VIII unter Tätigkeitsmerkmale werden die Worte:
- a) „10 Minuten“ in Absatz 3 (Tätigkeitsmerkmale der Stenotypisten und Stenotypistinnen) ersetzt durch die Worte:
„5 Minuten“.
- b) „Technische Angestellte ohne die staatliche Anerkennung als technische Assistenten (technische Assistentinnen), die in hygienischen, bakteriologischen, chemischen, röntgenologischen usw. Laboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind.“ ersetzt durch die Worte:
„Technische Angestellte ohne die staatliche Anerkennung als technische Assistenten (technische Assistentinnen), die in technischen oder chemischen Laboratorien, in Laboratorien oder Instituten der Kranken- und Gesundheitspflege, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten oder in Gesundheitsämtern tätig sind.“
- c) „Katasterhilfstechniker, die sich in der weiteren Ausbildung befinden.“ gestrichen.
- d) „Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben mit schwierigerer Tätigkeit (eine schwierigere Tätigkeit liegt vor, wenn das Ablesen sich auf mehrere verschiedenartige Meßinstrumente und demzufolge das beim direkten Inkasso mit dem Ablesen verbundene Berechnen und Einziehen auf Tarife mehrerer verschiedenartiger Versorgungsbetriebe erstreckt oder beim gleichzeitigen Berechnen und Einziehen mehrerer Tarifsätze einer der errechneten Beträge die Rechtsnatur einer öffentlich-rechtlichen Gebühr hat oder zum direkten Inkasso auf Grund betrieblicher Ausbildung eine beratende, werbende oder verkaufsvermittelnde Tätigkeit hinzutritt).“
Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestriger Ausbildung und staatlicher Prüfung.“ hinter „Fernsprechstenographen.“ als besondere Absätze eingefügt.
- e) „Vermessungstechniker während der Dauer des Ausbildungsdienstes sowie gleichwertige vermessungstechnische Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.“

vor „Werkführer.“ als besonderer Absatz eingefügt.

f) „Apothekenhelferinnen mit mehrjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IX herausheben.
Webgehilfinnen, die die Gehilfinnenprüfung abgelegt haben und Lehr- oder Beratungstätigkeit ausüben.“

am Schlusse als besondere Absätze eingefügt.

10. In Vergütungsgruppe IX unter Tätigkeitsmerkmale werden die Worte:

a) „Abrechnungskassierer bei den Versorgungsbetrieben.“

hinter „Fernsprechangestellte.“,

b) „Apothekenhelferinnen.“

hinter „Zahnarzhelferinnen.“ als besondere Absätze eingefügt.

11. Die Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen erhält folgende Fassung:

„Nr. 1.

Bei Tätigkeiten, die sowohl in dieser Tarifordnung wie in der Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) aufgeführt sind, wird durch die Dienstordnung oder den Arbeitsvertrag bestimmt, ob Beschäftigung als Angestellter oder als Lohnempfänger erfolgen soll.

Nr. 2.

Unter „Technische Ausbildung“ im Sinne des bei den vorstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist (MBliV. 1942 S. 402).“

V.

Diese Tarifordnung tritt mit Ablauf des Monats in Kraft, der auf den Monat der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgt.

Nationaler Feiertag des Deutschen Volkes 1943.

RdErl. d. RMdl. v. 15. 4. 1943 — I 2200/43-4015 a.

(1) Die am Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes übliche Beflaggung und Ausschmückung der Dienstgebäude unterbleiben in diesem Jahre. Ferner fallen die nach dem RdErl. über die Mitwirkung der Gemeinden (GV.) an der Ausgestaltung der Feiern des 1. Mai usw. v. 15. 3. 1939 (MBliV. S. 759) von den Gemeinden (GV.) zu treffenden Maßnahmen für den diesjährigen Nationalen Feiertag des Deutschen Volkes weg, weil keine besonderen Feiern stattfinden.

(2) Der Wegfall der Beflaggung und Ausschmückung wird auch noch durch Presse und Rundfunk bekanntgegeben werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 671.

— BaVBl. S. 356.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Bauwirtschaft.

RdErl. d. RMdl. v. 6. 4. 1943 — V Wi 10/43-5009.

Die Lage in der Bauwirtschaft erfordert die Zusammenfassung aller verfügbaren Arbeitskräfte und Baustoffe lediglich für solche Bauvorhaben, die zur Durchführung der Kriegsmaßnahmen mit allen Mitteln ge-

fördert werden müssen. Wünschenswerte Bauvorhaben, auch wenn sie nach friedensmäßigen Auffassungen für die Gemeinden vorteilhaft sein mögen, müssen unterbleiben. Ich mache es daher allen Gemeinden zur unbedingten Pflicht, die zur Regelung der Bauwirtschaft ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen und unter keinen Umständen Bauvorhaben zu fördern

oder zu begünstigen, die nicht als kriegswichtig anerkannt und von den zuständigen Stellen genehmigt worden sind. Dies gilt sowohl für die eigenen Bauvorhaben der Gemeinden als auch für Bauvorhaben von Privatpersonen, an denen die Gemeinden mittelbar ein Interesse haben. Es geht insbesondere nicht an, daß von gemeindlicher Seite, was leider hier und da festgestellt werden mußte, private Bauvorhaben trotz Fehlens der erforderlichen Genehmigungen stillschweigend begünstigt oder private Bauherren zur Nichtbeachtung der ergangenen Vorschriften ermutigt worden sind.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.
— MBliV. S. 580.
— BaVBl. S. 355

Festsetzung von Gebühren.

RdErl. d. RMdl. v. 5. 4. 1943 — V St 101 II/43 (D)-5895.

Durch die Vorschrift des § 2 der Dritten VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 30. 3. 1940 (RGBl. I

S. 566) in der Fass. des § 1 der VO. über die Vereinfachung der Verwaltung (Heranziehung zu Gemeindeabgaben) v. 7. 12. 1942 (RGBl. I S. 678) ist eine allgemeine Verlängerung der Geltungsdauer nicht nur solcher Gebührenordnungen angeordnet worden, in denen die Höhe der Gebühren ein für allemal festgelegt worden ist, die genannte Vorschrift ist vielmehr auch auf die Gebührensatzung in den Fällen der Rahmengebührenordnungen anzuwenden, bei denen die Höhe der Gebühren usw. alljährlich festzusetzen ist. Voraussetzung ist jedoch, daß die Gebührenhöhe gegenüber dem Vorjahr unverändert bleibt. Es bedarf daher in diesen Fällen keiner erneuten Entschließung des Bürgermeisters über die Festsetzung der Gebühren.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.
— MBliV. S. 578.
— BaVBl. S. 357.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Einsatz der Ordnungspolizei im Selbstschutz.

RdErl. d. Mdl. v. 24. 4. 1943 Nr. 29 403.

Der RFuChdDtPol. im RMdl. hat mit Erlaß vom 26. März 1943 — O-Kdo. I L (L 2 f) 5 Nr. 13/43 — unter Bezugnahme auf den RdErl. des RMdl. vom 11. März 1942 — I Ra 687/42 — 220 (MBliV. S. 567) angeordnet:

„Der bisherige Verlauf des Krieges, insbesondere der Massenabwurf von Brandbomben, hat gezeigt, daß die sachgemäße Vorbereitung aller Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz sowie der rechtzeitige Einsatz der Selbstschutzkräfte für die Verhütung von Großbränden und damit für die Erhaltung deutschen Volksvermögens von entscheidender Bedeutung sind.

Ich ordne daher an:

1. Für die Überwachung der Durchführung aller Selbstschutzmaßnahmen sind vermehrt die Polizeibeamten ggfs. mit den Amtsträgern des Reichsluftschutzbundes zusammen einzusetzen. Darüber hinaus sind die Angehörigen der Luftschutzpolizei für diese Überwachung heranzuziehen. Die für diesen Zweck eingesetzten Kräfte müssen mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut sein und nach ihrer Persönlichkeit geeignet erscheinen, der Bevölkerung, insbesondere den Luftschutzwarten, in verständnisvoller Weise mit Rat und Tat zu helfen.

2. Alle Angehörigen der Ordnungspolizei ohne Rücksicht auf Dienststrang und -stellung haben sich persönlich im Kampf für die Erhaltung deutschen Volksvermögens auf dem Gebiete des Selbstschutzes im Luftschutz vorbildlich einzusetzen; sei es, daß sie, wo es im Interesse der Steigerung der Schlagkraft des Selbstschutzes erforderlich ist und, soweit es die dienstliche Verwendung bei einem Luftangriff zuläßt, das Amt des Luftschutzwartes selbst übernehmen oder den Luftschutzwart in jeder Weise tatkräftig unterstützen. Soweit erforderlich, sind die in Betracht kommenden Angehörigen der Ordnungspolizei durch die örtlichen Polizeidienststellen über den Selbstschutz und die damit zusammenhängenden Aufgaben zu unterrichten.“

Zusatz für die Dienststellen im Wehrkreis V.

Hierzu hat der BdO. Stuttgart mit Erlaß vom 16. April 1943 — IL 63/7 Nr. 752 folgende Anweisung gegeben:

„Ich halte es für vordringlich, daß alle Angehörigen der Ordnungspolizei — soweit noch nicht geschehen — im Selbstschutz ausgebildet und über alle neuen Erfahrungen auf dem laufenden gehalten werden. Ein sehr lehrreicher Artikel über die Bekämpfung von Dachstuhlbränden befindet sich z. B. in der „P.Z.-Korrespondenz, Nachrichtendienst für Luftschutz und Gaschutz“, Folge 321, Blatt 4: „Gewalt und Brände“.

Bei Belehrungen über die Tätigkeit des Selbstschutzes, die durch RLB., Polizei und auch durch Angehörige der Partei erfolgen, kommt es darauf an, daß von dem örtl. LS.-Leiter die notwendigen Richtlinien gegeben werden, um Unstimmigkeiten zu verhüten, die Unsicherheit hervorrufen.

Während des Streifenganges muß die Erledigung von rein polizeilichen Aufgaben mit der Überprüfung von LS.-Maßnahmen verbunden werden. Kein Dienstgang ohne Luftschutz!

In erhöhtem Maße müssen die Angehörigen der Ordnungspolizei bei allen LS.-Übungen des Selbstschutzes als Kontrollorgane (Anwesenheit der Hausbewohner, LS.-Geräte, Sand, Wasser, Lage der LS.-Rettungsstelle, der Obdachlosensammelstelle usw.) eingesetzt werden. Sie gewinnen so ein Bild über die Fähigkeiten und Entschlußkraft des LS.-Wartes.

Zu diesem Amt des LS.-Wartes sind möglichst alle Beamte (Verwaltung, Kriminalpolizei) heranzuziehen, die nicht bei jedem Fliegeralarm in ihre Dienststelle eilen müssen. Ihre etwaige Heranziehung zum erweiterten Selbstschutz (Einsatz- und Bereitschaftskräfte) bleibt dadurch unberührt.

Beispiel: Ein Beamter wird monatlich zu vier Nachtwachen im ES.-Betrieb herangezogen. Er braucht bei Fliegeralarm nicht in den Betrieb zu eilen. Mithin kann er das Amt eines LS.-Wartes übernehmen. In den vier Nächten, in denen er nicht im Hause ist, übernimmt ein anderer Hausbewohner seine Vertretung.

Soweit die Beamten nicht als LS.-Wart herangezogen werden können, sind sie auf eine tatkräftige Unterstützung des LS.-Wartes bei Fliegeralarm hinzuweisen.“

Ich ersuche um weitere Veranlassung hiernach und weise die örtl. LS.-Leiter auf eine etwa erforderlich werdende Fühlungnahme mit den Dienststellenleitern hin.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 357.

Überwachung der Fremdvölkischen in der Öffentlichkeit.

RdErl. d. Mdl. v. 24. 4. 1943 Nr. 27 127 Norm. XXII⁹.

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei Stuttgart hat mit Schreiben vom 8. April 1943 — Ia 3/11 Nr. 720/43 — wie folgt verfügt:

„Der Chef der Ordnungspolizei weist in einem Erlaß darauf hin, daß dem Auftreten der Fremdvölkischen in der Öffentlichkeit besondere Beachtung zu schenken ist. Auswüchsen ist mit allen Kräften, gegebenenfalls durch erhöhten Streifendienst, entgegenzutreten. Im Bedarfsfall ist zur Durchführung des erhöhten Streifendienstes auf Kräfte der Pol.-Wach-Bataillone zurückzugreifen. Wegen Heranziehung dieser Kräfte verweise ich auf Ziffer 17 meiner Verfügung vom 21. September 1942 — Ia 3/10 (f) Nr. 2341/42.“

Ich ersuche um weitere Veranlassung hiernach.

Die vorstehende Verfügung des BdO. Stuttgart vom 21. September 1942 wurde an die Landeskommissäre, Landräte (ohne Konstanz) und Polizeidirektoren mit Erlaß vom 7. Oktober 1942 Nr. 74 520 übermittelt und ging den übrigen Dienststellen unmittelbar zu.

An die Landeskommissäre, Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren im Wehrkreis V.

— BaVBl. S. 359.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Organisation.

Stärkenachweisungen der Ordnungspolizei.

RdErl. d. Mdl. v. 28. 4. 1943 Nr. 31 100.

Ich ersuche um umgehende Übersendung der Stärkenachweisung der Schutzpolizei der Gemeinden des Landkreises (ausgen. d. Sch. Pol. d. A. Bruchsal, Villingen, Weinheim) nach folgendem Muster:

Landkreis
SollstärkeRev.-Off.Mstr.u.Wachtm.(SB)
Iststärke " " " " " (")Pol.Res.

Als Iststärke sind nur die tatsächlich zum Dienst verfügbaren Männer (einschl. Urlauber, Kranke, vorübergehend und befristet außerhalb des Landkreises Abgeordnete) anzugeben.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 359.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Zwischenumzüge.

RdErl. d. Mdl. v. 21. 4. 1943 Nr. 29 916.

Der RdErl. d. RMDl. vom 11. 12. 1941 (MBliV. S. 2196) ist an die nachgeordneten Behörden gerichtet. Wenn

die Voraussetzungen des RdSchr. d. RFM. vom 28. 10. 1941 A 4700 — 15 701 IV erfüllt sind, kann ein Zwischenumzug von dem Leiter der Behörde genehmigt werden, zu der der Beamte versetzt worden ist.

An die staatl. Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 359.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Zuteilung von Eisen und Stahl für die staatl. Polizei.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDl. v. 29. 3. 1943
— O-Kdo. I N (2a) 12.030 Nr. 7/43 —.

In wiederholten Rückfragen von Seiten der Industrie wurde Auskunft darüber verlangt, welche Bedarfsgruppen-Nummern in Eisenanforderungsscheine einzusetzen sind, die für Aufträge aus dem Bereich des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vergeben wurden.

In allen Eisenanforderungsscheinen für Aufträge aus dem Gesamtbereich RFSS gilt als Bedarfsgruppennummer die für das Rohstoffamt RFSS zugewiesene Konto-Nr. 5260 bei der Rüstungs-Kontor-GmbH. Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einzelnen Firmen über diese Nummer in Kenntnis zu setzen, da die Firmen ihrerseits bei der Vergabe von Unteraufträgen die gleiche Bedarfsgruppennummer 5260 ihren Unterlieferanten mitteilen müssen.

Diese Maßnahme soll für die Erzeugung und den Absatz von Eisen und Stahlmaterial die wirksame Steuerung des kriegswirtschaftlich wichtigsten und dringlichsten Bedarfs ermöglichen.

Auf die Veröffentlichungen der „Anordnung E 61 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Auftragssteuerungsnummern vom 1. 2. 43“ (s. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 26 vom 2. 2. 1943) wird hingewiesen.

— RdErl. d. Mdl. v. 19. 4. 1943 Nr. 26 672.

Vorstehenden Erlaß teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die staatl. Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 360.

Ausbildung von Pol.-Sanitäts- und Veterinär-Offizieren sowie Pol.-Verwaltungs- und technischen Beamten der Polizei.

RdErl. d. Mdl. v. 21. 4. 1943 Nr. 22 454.

Ich ersuche, die nach dem RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDl. vom 3. 3. 1943 — O.-Kdo I A (3a) Nr. 231/43 erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Ausbildung der Sanitäts- und Veterinär-Offiziere sowie der Pol.-Verwaltungsbeamten durchzuführen.

Die Erfahrungsberichte über die Weiterbildung gegebenenfalls mit neuen Vorschlägen nach Ziffer 5 des Erlasses sind mir bis zum 1. 2. 1944 zur Weiterleitung an die zuständigen Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei vorzulegen.

An die staatl. Polizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Polizeischule (Gend.) in Freiburg i. Br.

— BaVBl. S. 360.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.**Erfahrungen auf dem Gebiete des Luftschutzes.**

RdErl. d. Mdl. v. 27. 4. 1943 Nr. 30 005.

In einer Verfügung des LGK. VII München vom 7. April 1943 — Az. 41 a 10.11/1a op 3 (LS) — 2 — Nr. 5028/43 —, die ich zur Kenntnis und Beachtung bekanntgebe, ist folg. ausgeführt:

Die dem LGK. VII vorgelegten Erfahrungsberichte über die in letzter Zeit stattgefundenen Planübungen und Planbesprechungen geben Veranlassung, erneut auf Bestimmungen früher ergangener Verfügungen, insbesondere bezüglich nachstehender Punkte hinzuweisen:

I. Selbstschutz.

Die Schulung der Selbstschutzkräfte und deren praktische Ausbildung muß mit allen Mitteln gefördert werden. Die Bereitstellung genügender Mengen von Wasser und Sand scheint nach den vorliegenden Berichten immer noch nicht allgemein durchgeführt zu sein; sie allein sichert eine wirksame Bekämpfung von Brandbomben. Ebenso muß die Bereitstellung von Luftschutzgeräten (Kübeln, Spritzen, Eimern, Feuerpatschen, Hacken) überall in ausreichendem Maße erfolgen. Soweit LS.-Geräte fehlen und nicht beschafft werden können, ist die Bevölkerung zur Selbstanfertigung anzuregen. Auf die Wichtigkeit von Kontrollgängen, auch während des Angriffs, zur Verhütung von Entstehungsbränden ist erneut hinzuweisen.

II. Erweiterter Selbstschutz.

In erweiterten Selbstschutzbetrieben sind die Einsatzkräfte zum Teil zu schwach. Bei Massenabwürfen von Brandbomben kann nicht damit gerechnet werden, daß eingesetzte Brandwachen sich gegenseitig unterstützen. Für den Fall, daß die Lage eine gegenseitige Unterstützung der ES.-Betriebe erlaubt, soll diese vorher geregelt und möglichst erprobt sein. Betriebe des erweiterten Selbstschutzes bilden nach den letzten Erfahrungen einen besonderen Gefahrenpunkt und müssen daher hinsichtlich Einsatzbereitschaft des LS.-Dienstes laufend überwacht werden.

III. Werkluftschutz.

Die Ausbildung der Bedienungen der Kraftspritzen ist zum Teil noch mangelhaft. Es muß angestrebt werden, daß jeder Bedienungsmann die einzelnen Teile der Kraftspritze genau kennt, um auftretende Störungen schnell und sicher beheben zu können. Die Ausstattung von Werkfeuerlöschkräften mit mindestens zwei Schlauchbrücken (je nach Stärke der Einsatzkräfte) ist unbedingt erforderlich.

Sämtliche Türen von Büro- und Lagerräumen müssen unverschlossen bleiben oder bei Voralarm geöffnet werden, um in Schadensfällen ungehinderten Zutritt zu sichern.

Lagerung von Material und Akten auf Holzunterlagen oder in Holzkästen und Holzregalen ist vollkommen unzumutbar. Diese wirken im Schadensfälle wie Scheiterhaufen und leisten der Ausbreitung eines

Feuers beträchtlichen Vorschub. Eine Lagerung in eisernen Regalen, auf eisernen Unterlagen und in eisernen Kästen muß, insbesondere bei neu zu errichtenden Werken und Gebäuden, angestrebt werden.

IV. Entrümpelung.

Dachböden von Behördengebäuden sollen grundsätzlich von brennbarem Material frei sein. Wichtige Akten, Archive usw. müssen vorsorglich in splitter- und trümmersicheren Räumen untergebracht werden, soweit ihre Auslagerung nicht möglich ist. Außerdem sollen nach Dienstscluß Schreib- und Rechenmaschinen, Karteien und Akten möglichst sicher untergebracht werden.

V. Nachbarliche Löschhilfe und Lotsendienst.

Durch Umstellung der Kraftfahrzeuge der Feuerwehren auf Holzgas und die dadurch für die Betriebsbereitschaft benötigte längere Zeit darf eine Verzögerung im Einsatz nicht erfolgen. Es ist Sache des örtl. LS.-Leiters, diesen Umstand bei der Anforderung nachbarlicher Löschhilfe zu berücksichtigen und eine Anforderung so zeitgerecht ergehen zu lassen, daß ein rechtzeitiges wirksames Eingreifen auswärtiger Kräfte erfolgen kann.

Trotz der wiederholt ergangenen Anordnung, daß die im Lotsendienst eingesetzten LS.-Polizisten vollkommen orts- und wegekundig sein müssen, wurde bei Angriffen wiederholt der Einsatz auswärtiger Kräfte dadurch verzögert, daß diese auf Umwegen an die Schadensstellen herangeführt wurden, wodurch kostbare Zeit nutzlos verstrich. Als Lotsen dürfen nur LS.-Polizisten Verwendung finden, die mit den örtlichen Verhältnissen vollkommen vertraut sind.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 361.

Luftschutzraumgepäck: Eßbestecke und Eßgeschirre.

RdErl. d. Mdl. v. 27. 4. 1943 Nr. 29 312.

Der RMDLuObdL. hat unterm 30. März 1943 — Az. 41 d 18.12 Nr. 763/43 (L. In. 13/2 I Ba) folgende Verfügung erlassen, die ich zur Beachtung mitteile:

„Bei der Verpflegung von Bombengeschädigten nach Luftangriffen haben sich vielfach Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß Eßgeschirre und Eßbestecke nicht in ausreichendem Umfange zur Verfügung standen. Es ist deshalb notwendig, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß Eßbestecke und unzerbrechliches Eßgeschirr (z. B. Blechnäpfe und -töpfe) in die Luftschutzräume mitzunehmen sind. Hierauf ist bei Ausbildungsveranstaltungen und Hausunterweisungen nachdrücklich hinzuweisen.“

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 362.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Erfassung und Arbeitseinsatz der nach Luftangriffen umquartierten und abgewanderten Personen.

RdErl. d. MdI. v. 27. 4. 1943 Nr. 30 103.

Der Reichsminister des Innern hat mit RdErl. vom 17. 4. 1943 — I Ra 3788/43-220 HE mitgeteilt:

„Nach meinem Runderlaß vom 7. 5. 1942 — MBliV. S. 995 —¹⁾ hat sich, wer auf Grund behördlicher Anordnung (Einwilligung oder Genehmigung) umquartiert worden ist oder gezwungen war, infolge Feindeinwirkung seinen Wohn- oder Arbeitsort zu verlassen, nach Ankunft am neuen Aufenthaltsort bei der zuständigen Meldebehörde (staatl. Polizeiverwalter, Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister) zu melden. Diese Meldung dient u. a. dem Zwecke, den Arbeitseinsatz dieser umquartierten Personen zu überwachen und zu lenken.

Um abgewanderte Personen, die am Heimatort arbeitsmäßig nicht entbehrt werden können, wieder in den geordneten Arbeitsprozeß eingliedern zu können, ist es erforderlich, daß die Arbeitsämter über den Ver-

bleib dieser umquartierten oder infolge Feindeinwirkung verzogenen Personen unterrichtet werden.

Nach Ziff. 1 Abs. 2 des Runderlasses vom 7. 5. 1942 haben die Meldebehörden unter Mitteilung der besonderen Umstände des Zuzugs den Gemeindebehörden des bisherigen Wohnortes von der Meldung umquartierter Personen Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz weise ich die Gemeindebehörden an, die ihnen auf diesem Wege zugehenden Meldungen dem Arbeitsamt, das für die Gemeldeten bisher zuständig war, umgehend mitzuteilen, damit von dort aus unter Umständen für eine Rückberufung der ohne Einverständnis des Arbeitsamtes umquartierten oder abgewanderten, am bisherigen Wohnort aber dringend benötigten Arbeitskräfte Sorge getragen werden kann.“

Ich gebe hiervon zur Beachtung Kenntnis.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaVBl. S. 363.

Verkehrswesen.

Dienstbezirk des Bevollmächtigten für den Nahverkehr.

RdErl. d. MdI. v. 19. 4. 1943 Nr. 27 914.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß mit Wirkung vom 1. April 1943 das Land Baden und das Elsaß zu einem einheitlichen Bezirk des Bevollmächtigten für den Nahverkehr (Nbv.) bei meiner Dienststelle unter der Bezeichnung:

„Der Minister des Innern

— Bevollmächtigter für den Nahverkehr —

zugleich für den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß“ zusammengefaßt. Der Dienstbezirk des Nbv. bei meiner Dienststelle erstreckt sich sonach auf das ganze Land Baden und das Elsaß. Die Anschrift des Nbv. lautet: Karlsruhe, Moltkestraße 31 b, Fernruf: 9590—93.

— BaVBl. S. 363.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Bauwirtschaft.

RdErl. d. RMdI. v. 6. 4. 1943 — V Wi 10/43 — 5009.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden (s. S. 355).

Volksgesundheit.

Ausbildung und Prüfung.

Lehrapotheken.

RdErl. d. MdI. v. 22. 4. 1943 Nr. 27 467.

1. Nach § 6 Abs. 1 Buchst. b der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769) in der Fass. der VO. zur Änderung der Bestallungsordnung für Apotheker vom 29. August 1941 (RGBl. I S. 546) wird das nachstehende Verzeichnis der zur Ausbildung von Praktikanten ermächtigten Apotheken für 1943 veröffentlicht.

2. Die im Verzeichnis genannten Lehrapotheken sind befugt, in der Zeit vom 1. April 1943 bis zum 31. März 1945 Apothekerpraktikanten anzunehmen und sie bis zur Beendigung der zweijährigen Ausbildungszeit zu beschäftigen.

3. Die Staatlichen Gesundheitsämter werden beauftragt, die in Frage kommenden Apotheken zu benachrichtigen.

I. Verzeichnis der zur Ausbildung je eines Praktikanten ermächtigten Apotheken.

Ort	Apotheke	Name des Apothekers
Achern	Apotheke	Kliem
Appenweier	Paracelsus-Apotheke	Zimmermann
Baden-Baden	Friedrich-Apotheke	Föhlisch
„	Alte Hof-Apotheke	Lechler
„	Kronen-Apotheke	Müller
„	Stadt-Apotheke	Wiesel
Bad Rappenau	Ap. z. Ludwig-Saline	Niederheiser
Bruchsal	Hofapotheke	Barquet
Denzlingen	Apotheke	Dr. Haefelin
Dinglingen	Hirsch-Apotheke	Siebold
Ettenheim	Apotheke	Franz
Ettlingen	Stadt-Apotheke	Proessel

Ort	Apotheke	Name des Apothekers
Freiburg	Berthold-Apotheke	Dr. Stahl
"	Glocken-Apotheke	Harrer
"	Herdern-Apotheke	Falk
"	Zähringer-Apotheke	Pfrang
Freiburg-Haslach	Marien-Apotheke	Brandstätter
Gernsbach	Apotheke	Baust
Haslach	Apotheke	Bässgen
Heidelberg	Adler-Apotheke	Stubenhofer
"	Bahnhof-Apotheke	Fischer
"	Universit.-Apotheke	Pfrang
Karlsruhe	Hilda-Apotheke	Stänglen
"	Hirsch-Apotheke	Diehl
"	Hof-Apotheke	Oberle
"	Neue Apotheke	Westenhöfer
"	Löwen-Apotheke	Dr. Nietzsche
"	Rhein-Apotheke	Dr. Arker
"	Rosen-Apotheke	Michel
"	Sophien-Apotheke	Graf
"	Städt. Krankenhaus-Apotheke	Hoger
Karlsru.-Durlach	Hirsch-Apotheke	Gromann
Kehl	Stadt-Apotheke	Zoepeke
Konstanz	Malhaus-Apotheke	Dr. Leiner
Langenbrücken	Apotheke	Rose
Langensteinbach	Apotheke	Roether
Mannheim	Engel-Apotheke	Kratzeisen
"	Humboldt-Apotheke	Jensen
"	Kronen-Apotheke	Herth
"	Stephanien-Apotheke	Opp
"	Stern-Apotheke	Meise
Mhm.-Feudenheim	Flora-Apotheke	Dr. Singhof
" -Friedrichsfeld	Schiller-Apotheke	Müller
" -Waldhof	Freya-Apotheke	Rösch
Munzingen	Apotheke	Schulze
Mosbach	Stadt-Apotheke	Kapferer
Müllheim	Stadt-Apotheke	Tenckhoff
Neckargemünd	Adler-Apotheke	Dr. Kling
Neustadt	Apotheke	Dr. Braun
Offenburg	Adler-Apotheke	Rausch
Pforzheim	Auer-Apotheke	Lutz
"	Altstadt-Apotheke	Eck
"	Hammer-Apotheke	Borgmann
"	Löwen-Apotheke	Wick
"	Schwan-Apotheke	Morath
Radolfzell	Flora-Apotheke	Dr. Egly
Rastatt	Stadt-Apotheke	Bräuninger
Rheinbischofsheim	Apotheke	Hamm
Rheinfelden	Apotheke	Gerteis
St. Georgen	St. Georg-Apotheke	Brünner
St. Märgen	Kloster-Apotheke	Ultsch
Schliengen	Apotheke	Fohmann
Schönau (Kreis Heidelberg)	Stadt-Apotheke	Schnell
Steinbach	Apotheke	Bachstein
Tauberbischofsheim	Apotheke	Dr. Bartels
Überlingen	Stadt-Apotheke	König
Walldorf	Apotheke	Lenz
Wiesloch	Löwen-Apotheke	Faller
Zell a. H.	Stadt-Apotheke	Schönleber

II. Zur Annahme eines zweiten Apothekerpraktikanten werden ermächtigt:

Ort	Apotheke	Name des Apothekers
Achern	Apotheke	Kliem
Baden-Baden	Stadt-Apotheke	Wiesel
Freiburg	Dreisam-Apotheke	Moll
Karlsruhe	Langemark-Apotheke	Ott
"	Löwen-Apotheke	Dr. Nietzsche
"	Rhein-Apotheke	Dr. Arker
"	Rosen-Apotheke	Michel
Lahr	Engel-Apotheke	Itta
Langensteinbach	Apotheke	Roether
Mannheim	Engel-Apotheke	Kratzeisen
"	Luisen-Apotheke	Van der Floe
" -Friedrichsfeld	Schiller-Apotheke	Müller
" -Neckarau	Marien-Apotheke	Hattingen
Neustadt	Apotheke	Dr. Braun
Offenburg	Einhorn-Apotheke	Thonhausen
Pforzheim	Hammer-Apotheke	Borgmann
Schopfheim	Stadt-Apotheke	Dr. Steiner
Sinsheim	Zentral-Apotheke	Kullmer

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 363.

Sozialer Berufsdienst der Studierenden und Kandidaten der Pharmazie.

RdErl. d. Mdl. v. 22. 4. 1943 Nr. 2638.

Das nachstehende Verzeichnis tritt vom 1. April 1943 an bis auf weiteres an die Stelle des durch den Rund-erlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1940 (MBliV. S. 371) unter Nr. V veröffentlichten Verzeichnisses.

Der Einsatz der Studierenden und Kandidaten erfolgt durch die Reichsapothekerkammer — Apothekerkammer Baden-Elsaß in Straßburg. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse während des Krieges ist die Reichsapothekerkammer — Apothekerkammer Baden-Elsaß ermächtigt, Studierende und Kandidaten auch in solchen Apotheken zur Ableistung des sozialen Berufsdienstes einzusetzen, die nicht in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführt sind. Der Einsatz wird in diesem Falle von der Apothekerkammer auf dem Zeugnis bestätigt werden.

Die Staatl. Gesundheitsämter werden angewiesen, die Apotheken von ihrer Ermächtigung zu verständigen.

Apotheke	Apotheker
Appenweier	Zimmermann
Arlen-Rielasingen	Bürck
Bad Dürkheim	Gampp
Blumberg	Bausch
Bonndorf	Schoeler
Brühl	Knaus
Buchen	Balkenhol
Eichstetten	Kullmer
Gottmadingen	Ries
Jestetten	Baumgartner
Kehl, Hanauerland-Apotheke	Lichtenauer

Apotheke	Apotheker
Königsbach	Böhringer
Königsfeld	Hölzle
Külsheim	Weissenberger
Kürnbach	Kiene
Malsch	Schönberger
Meersburg	Faestermann
Möhringen	Kohler
Mudau	Härtig
Oppenau	Dr. Rammelsberg
Renchen	Hüffner
Rotenfels	Förster
St. Märgen	Ultsch
Schiltach	Maier
Schönau (Schwarzw.)	Kern (Heermann)
Schwarzach	Münz
Söllingen	Bercher
Steinen	Michler
Tengen	Pfeifer
Vöhrenbach	Siebold
Walldürn	Döhling
Wehr	Stein
Wolfach	Baur.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 366.

Kranken- und Säuglingsfürsorge.

Vereinheitlichung des Krankentransportwesens.

RdErl. d. MdI. v. 21. 4. 1943 Nr. 27 806

LdR: Norm. XVIII⁴, GesundÄ.: Allg. Akten U. I.

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Vereinheitlichung des

Krankentransportes vom 18. 1. 1943 (RGBl. I S. 19) sind der jeweils zuständigen Deutschen Roten Kreuz-Kreisstelle die für Krankentransporte in Frage kommenden Einrichtungen für den Krankentransport von den dortselbst näher bezeichneten Stellen bekanntzugeben und auf Verlangen zu Eigentum gegen Entschädigung zu übertragen. Darnach kommen nur Fahrzeuge (bewegliche Einrichtungen) mit Tragbahnen, die ausschließlich für den Krankentransport zugelassen waren, in Frage.

Verschiedene Stellen haben diese Verordnung zu Unrecht dahingehend ausgelegt, daß alle Krankenfahrten, also auch solche mit Leichterkrankten und Wöchnerinnen, die bisher ausschließlich von Kraftdroschken und Mietwagen ausgeführt worden sind, nunmehr nur noch vom Deutschen Roten Kreuz ausgeführt werden sollten. Diese Auffassung hat zur Folge gehabt, daß eine große Anzahl Kraftdroschken- und Mietwagenbetriebe zum Erliegen gekommen sind, weil ihnen nunmehr der Treibstoff für derartige Fahrten nicht mehr bewilligt wurde. Leichterkrankte, Wöchnerinnen, Beinverletzte, Schwerekriegsbeschädigte und andere derartige Personen brauchen aber keineswegs mit einem großen DRK.-Wagen befördert zu werden, sondern können sich regelmäßig statt dessen mit einem kleinen Mietwagen bzw. einer Kraftdroschke befördern lassen, was auch im Interesse der Treibstoffersparnis nur erwünscht ist.

Ich ersuche daher, dafür zu sorgen, daß die genannten Transporte nach wie vor den Kraftdroschken und Mietwagen erhalten bleiben, damit das Verkehrsgewerbe nicht in ungerechtfertigtem Maße gedrosselt wird.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. — Nachrichtlich an die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 367.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Einheitliche öffentliche Anstalterziehung in Baden, hier Pflegesatz in der v. Stulz-Schriever'schen Waisenanstalt in Baden-Lichtental.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — v. 12. 4. 1943 Nr. 11 804 J.

Der Runderlaß vom 3. 8. 1935 (BaVBl. S. 445) wird hinsichtlich der vom LJA. festgesetzten Pflegesätze (S. 469) wie folgt ergänzt:

Zu Gruppe D: In der v. Stulz-Schriever'schen Waisenanstalt in Baden-Lichtental beträgt ab 1. Oktober 1942 der Pflegesatz täglich 1,60 *R.M.* (zuzüglich Ergänzungsbeihilfe und der sonstigen Leistungen aus dem Normalvertrag; vgl. RdErl. d. LJA. v. 19. 10. 1935 — BaVBl. S. 1115 — und v. 30. 3. 1936 — BaVBl. S. 264 —).

An die Jugendämter.

— BaVBl. S. 367.

Personenstandsangelegenheiten.

Abgrenzung des Standesamtsbezirks Nordrach II vom Standesamtsbezirk Nordrach.

RdErl. d. MdI. v. 20. 4. 1943 Nr. 28 652.

Zum Vollzug des Erlasses vom 18. 11. 1942 (BaVBl. S. 1019) wird bestimmt:

Der Standesamtsbezirk Nordrach II umfaßt die Grundstücke Lgb.-Nr. 24 und Lgb. Nr. $\frac{24}{1}$ der Gemarkung Nordrach mit Ausnahme des Hausmeisterhauses und der dazugehörigen Nebengebäude in der nördlichen Ecke des Grundstücks Lgb. Nr. 24.

— BaVBl. S. 367.